

caritas

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen
Ausschussdrucksache
19(24)073



Deutscher
Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de



www.caritas.de

Datum 17. März 2019

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Menschenrecht auf Wohnen dauerhaft sicherstellen – Wohn- ungs- und Obdachlosigkeit konsequent bekämpfen“ (BT-Dr. 19/7734) und der Fraktion DIE LINKE „Wohnungs- und Obdachlosigkeit bekämpfen, Zwangs- räumung verhindern“ (BT-Dr. 19/7459)

A. Zusammenfassung

Die Zahl der Wohnungslosen liegt auf einem erschreckend hohen Niveau. Die Einrichtungen und Dienste der Caritas bestätigen aus ihrer Arbeit die Einschätzung der in den Anträgen zitierten Erkenntnisse der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., dass in den letzten Jahren die Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten und betroffenen Menschen stetig zugenommen hat. Dabei ist aus der Analyse der Fraktion die Linke zu unterstreichen, dass der Wohnungsverlust oft am Ende einer Verkettung vielfacher Problemlagen steht und er „ist gleichzeitig der Beginn eines Teufelskreises. Überschuldung, insbesondere durch Mietschulden, Arbeitsplatzverluste, Krankheit, eine Behinderung, Betroffenheit von häuslicher Gewalt oder Trennungen vom Lebenspartner oder von der Lebenspartnerin sind häufige Anlässe. Wer einmal wohnungslos geworden ist, hat auf angespannten Wohnungsmärkten kaum eine Chance, eine neue Wohnung zu finden.“ Der Deutsche Caritasverband (DCV) hat diese und ähnliche Befunde zum Anlass genommen, 2018 eine Jahreskampagne zum Thema „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ zu starten. In einer repräsentativen Befragung bestätigten zu Beginn der Kampagne drei von vier Befragten, dass Ihnen die Gewährleistung des Menschenrechts auf Wohnen vordringlich wichtig ist (www.zuhause-für-jeden.de). Der Deutsche Caritasverband unterstreicht daher die Orientierung der Antragsteller, dass der Maßstab einer Politik gegen Wohnungslosigkeit das Menschenrecht auf Wohnen ist (so explizit der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und der Zugang zu Wohnraum für alle Menschen gewährt werden muss. Das Thema Wohnen muss mit hoher Priorität auf die politische Agenda gesetzt und mit konkreten Maßnahmen hinterlegt werden. Zusammen mit seiner Katholischen Bundesarbeitsgemein-

schaft Wohnungslosenhilfe hat der Deutsche Caritasverband dazu wiederholt konkrete Vorschläge vorgelegt, die zum Teil von den Anträgen aufgegriffen werden.

Eine soziale Wohnungspolitik zur Verbesserung der Wohnraumversorgung für einkommensschwache Menschen (als primärpräventive Maßnahme), ihre Ergänzung um gezielte sekundärpräventive Regelungen (z.B. zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit bei der Haftentlassung), die Verbesserung der Datenlage (insbesondere durch eine bundesweite geschlechterdifferenzierte Wohnungsnotfallstatistik) und die Gewährleistung einer bundesweiten Infrastruktur zur Hilfe im Fall (drohender) Wohnungslosigkeit (Fachstellen, Notversorgung, Beratungsangebote etc.) ergeben gemeinsam ein Maßnahmenpaket, das geeignet ist, die skizzierten Probleme zu bewältigen.

Beide Anträge fordern eine bessere Wohnraumversorgung für einkommensschwache Gruppen, zu der ein abgestimmtes Handeln zwischen Bund, Länder und Kommunen beitragen soll. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass der Bund inzwischen durch die Ende Februar 2019 beschlossene Grundgesetzänderung über das Jahr 2020 hinaus Finanzmittel für den sozialen Wohnungsbau gewähren kann. Im sozialen Wohnungsbau sind gemeinnützige, auch kommunale und andere Wohnungsunternehmen in öffentlicher Hand gefordert, günstigen Wohnraum für vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schaffen und ein gutes Zusammenleben im Quartier zu fördern. Sie haben in angespannten lokalen Wohnungsmärkten als wichtige Akteure die Aufgabe, den Wohnungsneubau und den Erhalt bezahlbaren Wohnraums voranzutreiben.

Sozialpolitische Maßnahmen sind darauf auszurichten, dass einkommensschwächere Gruppen Zugang zu angemessenem familiengerechtem Wohnen erhalten. Wie die Antragssteller sehen auch wir die Notwendigkeit einer zeitnahen Anpassung und Dynamisierung des Wohngeldes, damit zukünftig nicht immer wieder Wohngeldempfänger ins SGB II zurückfallen. Darüber hinaus muss der Angemessenheitsbegriff bei den Kosten der Unterkunft im SGB II und XII ebenfalls durch den Gesetzgeber klarer geregelt werden. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass in der Umsetzung der Norm Rechtsunsicherheit bezüglich der Angemessenheit besteht, die zu einem uneinheitlichen Verwaltungshandeln und schließlich zu einer hohen Zahl von Widerspruchs- und Klageverfahren führt. Sanktionen, die zum Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung führen, gefährden das Mietverhältnis und müssen deshalb – wie in beiden Anträgen gefordert – abgeschafft werden. Wenn die Miete unverschuldet nicht gezahlt wird, darf dies nicht zum Verlust der Wohnung führen.

Im Falle der Wohnungslosigkeit muss der Zugang zu menschenwürdiger Notversorgung für alle Menschen sichergestellt werden. Die flächendeckende Gewährleistung von Beratungsangeboten zur Prävention von Wohnungsverlusten ist sinnvoll. Good practice-Erfahrungen zeigen: Insbesondere durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit öffentlicher Stellen mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege kann Wohnungslosigkeit verhindert, in ihren Auswirkungen abgemildert und verkürzt werden. Für eine abgestimmte präventive und kurative Wohnungs(notfall)politik ist eine gute Datenlage zu Mangel und Bedarfen an Wohnraum eine wichtige Voraussetzung. Der Deutsche Caritasverband unterstützt seit langem die Forderung nach Einführung einer bundesweiten Wohnungsnotfallstatistik. Die hierdurch gewonnenen Daten könnten die relevante Berichterstattung der Bundesregierung – z.B. den Armuts- und Reichtumsbericht sowie den Wohngeld- und Mietenbericht – qualifizieren und in die Analyse der Handlungsbedarfe einfließen.

B. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Nationales Aktionsprogramm zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit

Im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird ein nationales Aktionsprogramm zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit gefordert. Hierfür soll eine bundesweite Wohnungslosennotfallstatistik implementiert werden. Datenlage und Forschungsförderung sollen ausgebaut werden. Die bestmögliche Strategie zur Problemlösung soll in einem konstruktiven Dialog mit den Ländern und Kommunen unter einer angemessenen Beteiligung (ehemals) Betroffener erarbeitet werden.

Ziel 11 der Sustainable Development Goals (SDGs), auf das sich der Antrag der Fraktion bezieht, sieht explizit die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle Menschen vor.¹ Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um dieses Ziel bis spätestens 2030 zu erfüllen. Das Ausmaß von Wohnungslosigkeit sowie die sozio-demografischen Daten der von Wohnungsnot Betroffenen müssen hierfür bundesweit besser als bisher erfasst und dokumentiert werden. Für die Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit ist eine konsistente Datenerhebung auf Bundesebene durch eine Wohnungsnotfallstatistik notwendig. Die Bundesregierung ist aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode eine Gesetzgebung für eine statistische Erhebung auf den Weg zu bringen. Sinnvoll ist es auch, die Forschung über Ursachen und Verlauf von Wohnungsnotfällen und Obdachlosigkeit und über die bestehenden Hilfesysteme zu intensivieren. Hier leistet das BMAS im Rahmen des 6. Armuts- und Reichtumsberichts mit der Förderung einer Studie zu diesem Thema einen wichtigen Beitrag.² Auf der Grundlage dieser Informationen können gezieltere gemeinsame Lösungen von Bund, Ländern und Kommunen entwickelt werden, die auf die Verringerung und Prävention von Wohnungslosigkeit abzielen. Äußerst sinnvoll ist es aus Sicht des DCV, wie vom Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gefordert, die Erfahrungen der Menschen bei der Erarbeitung einer solchen Strategie zu berücksichtigen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind oder betroffen waren. Die Wohlfahrtsverbände sind als Träger von Einrichtungen und Diensten Resonanzräume solcher Erfahrungen und bringen ergänzend die Erfahrungen ihrer Mitarbeiter_innen und Ehrenamtlichen gerne ein.

2. Primärprävention zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit

2.1. Versorgung aller Menschen mit bezahlbarem Wohnraum

Die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum für alle Menschen soll prioritär behandelt werden, indem der Bund seine Förderung verdoppelt, von heute einer Milliarde Euro im Jahr auf mindestens zwei Milliarden Euro auch über das Jahr 2019 hinaus. Es wäre wünschenswert, dass die Sozialwohnungsquote bei Neubauten von den Bundesländern erhöht wird und darunter ein festzulegender Anteil speziell für wohnungslose und obdach-

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltige-staedte-und-gemeinden-1006538>

² <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Meldungen/Meldungen/sechster-arb-begonnen.html;jsessionid=7311E5B262F5C61F63EF7C91389BAE50>.

lose Menschen, sowie ein festzulegender Anteil barrierefreier Wohnungen, gewährleistet werden. Gefordert wird auch die Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit, um damit in den nächsten 10 Jahren eine Million dauerhaft günstiger Wohnungen neu zu schaffen und sozial zu binden.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ein weiteres finanzielles und strategisches Engagement des Bundes für den sozialen Wohnungsbau. Der Bedarf an geförderten Wohnungen ist hoch, da nach wie vor doppelt so viele Wohnungen ihre soziale Bindung verlieren wie neue hinzukommen. Diese Entwicklung gilt es zu stoppen und eine nachhaltige Trendumkehr einzuleiten. Bei der Ausgestaltung der sozialen Wohnraumförderung ist auf ausreichend lange Bindungsfristen zu achten.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt eine Quote für geförderten Wohnungsbau. Eine Belegungsbindung sollte nicht nur für Wohnungslose, sondern auch andere vulnerable Gruppen umfassen. Hierzu müssen entsprechende Förderprogramme aufgestockt bzw. verstetigt werden, damit Wohnungen nicht nur im hochpreisigen Segment entstehen, sondern gerade auch im sozialen Wohnungsbau bzw. genossenschaftlichen und anderen gemeinwohlorientierten Wohnungsbausegmenten.

Das von Steuerzahler(innen) in die Objektförderung investierte Geld muss langfristig dem Ziel eines gebundenen und bezahlbaren Wohnungssektors dienen. Nur wenn ein relevanter Anteil an Mietwohnungen der Preisdynamik des offenen Marktes zumindest teilweise entzogen wird, hat dies positive Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung einkommensarmer Bevölkerungskreise bzw. der Wohnraumsicherung von Menschen mit multiplen Risiken.

2.2. Gewährleistung von bezahlbaren Wohnungen

Gewährleistet wird, dass Wohnungen für alle bezahlbar bleiben,

*** indem gesetzliche Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) auf Bundesebene entwickelt werden, die die Abdeckung der Wohnkosten bei der Grundsicherung sicherstellen,**

Der Deutsche Caritasverband unterstützt das Anliegen, gesetzliche Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu schaffen. Dazu braucht es ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Verfahren zur Feststellung der Angemessenheit. Insbesondere muss in dem Verfahren die Verfügbarkeit von Wohnraum zu dem ermittelten angemessenen Betrag geprüft werden. Der Bedarf von Leistungsberechtigten muss praxisgerecht und nachvollziehbar ermittelt werden und das menschenwürdige Existenzminimum in jedem Einzelfall decken. Hierfür müssen bei der Ermittlung der konkreten Angemessenheitsgrenze die Besonderheiten jedes Einzelfalles berücksichtigt werden. Dafür muss der Gesetzgeber konkrete Vorgaben machen, aber auch durch Öffnungsklauseln die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung vor Ort garantieren. So soll ein rechtssicherer und praktikabler Weg zur Ermittlung der Höhe der angemessenen KdU gefunden werden, der das menschenwürdige Existenzminimum in jedem Einzelfall sicherstellt.³

³ Vgl. Fachpolitischer Impuls des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2018 - Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII rechtssicher und auskömmlich ermitteln, 19.2.2018.

- **die tatsächlichen Wohnkosten bei der Grundsicherung (KdU) auch über die Angemessenheitsgrenze hinaus so lange übernommen werden, bis ein Umzug in eine günstigere Wohnung erfolgen kann, wobei wie bisher die Betroffenen aufgefordert sind, aktiv nach einer günstigeren Wohnung zu suchen,**

Auf einem enger werdenden Wohnungsmarkt dürfen Empfänger(innen) von SGB-II- und SGB-XII-Leistungen nicht auf „Unangemessenheit“ der Mietkosten ihrer Wohnung verwiesen werden, wenn faktisch ein Wohnungswechsel nicht möglich ist, zu unvertretbarem Suchaufwand und/oder zu einer Abwärtsspirale von Mietschulden und Entwurzelung führen würde. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass es nicht den Leistungsberechtigten aufgebürdet wird zu beweisen, dass eine kostengünstigere Unterkunft nicht zur Verfügung steht. Es sollte stattdessen den Grundsicherungsträgern obliegen, im Einzelfall nachzuweisen, dass kostengünstigerer angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht.⁴

- **die Bundesmittel für das Wohngeld verdoppelt werden, es außerdem in Abstimmung mit den Ländern um eine Klimakomponente erweitert sowie automatisch an die Einkommens- und Mietentwicklung angepasst wird,**

Damit das Wohngeld seine Wirkung als der Grundsicherung vorgelagertes Sicherungssystem entfalten kann, müssen der unterschiedlich starke Anstieg der Mieten und die Mietenspreizung in Deutschland beim Wohngeld hinreichend berücksichtigt werden und die Obergrenzen das Mietniveau realistisch abbilden. Damit der sog. Drehtüreffekt vermieden werden kann, ist das Wohngeld zu dynamisieren und regelmäßig anzupassen. Außerdem sollte vermieden werden, dass Wohngeldbezieher(innen) infolge einer energetischen Sanierung und einer in Anbetracht der Modernisierungumlage gestiegenen Miete mit einer zu hohen Belastung konfrontiert sind und hierdurch gezwungen werden, ihre Wohnung aufzugeben. Deshalb ist die durch die Modernisierungumlage gestiegene Miete in Form einer Klimakomponente beim Wohngeld zu berücksichtigen. Diese Ziele dürfen nicht an einem vorgegebenen starren Budgetrahmen scheitern.

- **die Mietpreisbremse zu einem wirksamen Instrument zur Begrenzung der Wiedervermietungsmieten umgebaut wird,**

Der Deutsche Caritasverband unterstützt das Anliegen, Mietsteigerungen – insbesondere auf angespannten Wohnungsmärkten – in der Höhe zu begrenzen. Die geltende Mietpreisbremse ist aber –auch wegen der zahlreichen Ausnahmen – nur schwer verständlich und in ihren Auswirkungen undurchsichtig.

- **die soziale Mindestsicherung nicht mehr durch Sanktionen gekürzt werden kann und sämtliche gesetzliche Möglichkeiten zur Kürzung ersatzlos aufgehoben werden,**

Der Deutsche Caritasverband lehnt insbesondere eine vorübergehende vollständige Streichung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft ab, die im schlimmsten Fall dazu führen kann,

⁴ Vgl. Fachpolitischer Impuls des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2018 - Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII rechtssicher und auskömmlich ermitteln, 19.2.2018.

dass die Betroffenen ihr Mietverhältnis - ohne Alternativen zu haben - selbst aufgeben oder eine Kündigung erhalten und wohnungslos werden.⁵

- **EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die Arbeit suchen, von Anfang an von der Bundesagentur für Arbeit bei der Arbeitssuche unterstützt werden und ihnen nach drei Monaten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung ermöglicht wird, wenn sie zuvor eine Verbindung zum hiesigen Arbeitsmarkt aufgebaut haben, nachweislich aktiv nach Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eine Stelle zu bekommen,**

Die Unterstützung von EU-Bürger_innen bei der Suche nach Arbeit ist aus Sicht des Caritasverbandes vorrangig, um Prekarisierung und Wohnungslosigkeit von EU-Bürger_innen zu verhindern, die im Rahmen EU-Freizügigkeit nach Deutschland kommen, um hier Arbeit zu finden. Arbeitsagenturen haben bereits nach geltender Rechtslage die Pflicht, ausländische EU-Bürger(innen) bei der Arbeitssuche zu unterstützen. Bei Maßnahmen der Arbeitsvermittlung und Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche gilt das EU-rechtliche Diskriminierungsverbot unbeschränkt. Danach müssen EU-Bürger(innen) die gleiche Unterstützung wie Deutsche erhalten (§§ 29 ff, §3 35 ff. SGB III). Die Forderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen knüpft den Zugang zu Grundsicherungsleistungen nach drei Monaten an Voraussetzungen, die zu konkretisieren wären. Unklar bleibt bislang, wie eine aufgebaute Verbindung zum hiesigen Arbeitsmarkt zu definieren ist und welche Gruppen damit gemeint sind. Wenn damit gemeint ist, dass die Person bereits gearbeitet hat, aber nicht (mehr) den fortwirkenden Arbeitnehmerstatus hat, werden nach nur drei Monaten Aufenthalt in Deutschland vermutlich eher wenige Menschen von dieser Neuregelung profitieren. Schwierigkeiten werden auch Tagelöhner und Angestellte mit Werkverträgen von ausländischen Subunternehmen haben, eine solche Verbindung zum hiesigen Arbeitsmarkt nachzuweisen. Eine derartige Verbindung zum Arbeitsmarkt können eher Personen aufgebaut haben, die sich schon länger in Deutschland aufhalten. Ein Vorteil dieses Vorschlags wäre, dass nicht mehr in jedem Einzelfall geprüft werden müsste, ob die Arbeit unfreiwillig verloren ging. Dies ist nach aktuell geltender Rechtslage Voraussetzung für den anspruchsbegründenden fortwirkenden Arbeitnehmerstatus.

- **der Bund auf die Länder hinwirkt, dass diese dafür sorgen, dass anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen allen Menschen unabhängig von der bisherigen Leistungsberechtigung zur Verfügung stehen und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Beratungsstellen ausreichend finanziert werden, um eine zeitnahe und kompetente Beratung zu gewährleisten, die Überschuldung vermeidet;**

Überschuldete Personen sind unabhängig von ihrem Einkommen regelmäßig nicht in der Lage, kostenpflichtige Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Werden kostenpflichtige Angebote dennoch in Anspruch genommen, führt dies in vielen Fällen zu einer weiteren Überschuldung der Ratsuchenden, da die erhobenen Gebühren nicht gezahlt werden können. Der Deutsche Caritasverband fordert daher, dass auch diejenigen Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht leistungsberechtigt im Sinne des SGB II oder SGB XII sind, einen Anspruch auf ein qualifiziertes Schuldnerberatungsangebot erhalten müssen, um ihre Situation wirtschaftlich und so-

⁵ Vgl. Fachpolitischer Impuls des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2018 - Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII rechtssicher und auskömmlich ermitteln, 19.2.2018.

zial stabilisieren zu können. Dies kann dazu beitragen, drohenden Sozialleistungsbezug zu vermeiden.⁶

2. 3. Ausbau der Sekundärpräventionsmaßnahmen bei drohender Wohnungslosigkeit

a) Verringerung der Zwangsräumungen von Wohnungen, z.B. indem die Bundesregierung dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorlegt, wonach Mieter Mietrückstände binnen zwei Monaten, nachzahlen dürfen, um so auch ordentliche Kündigungen wirkungslos zu machen,

Der Gesetzgeber ist dringend aufgerufen, den Wertungswiderspruch zwischen der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand und der ordentlichen Kündigung aus demselben Grund zu lösen. Gegenwärtig kann der Mieter zwar die fristlose Kündigung durch die Zahlung des Mietrückstands innerhalb der Schonfrist ausgleichen. Die häufig zeitgleich ausgesprochene fristgerecht ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt jedoch wirksam, was schlussendlich zum Wohnungsverlust führt. Gerade für Familien, die mit großer Mühe den Zahlungsrückstand ausgeglichen haben, um die fristlose Kündigung abzuwenden, ist die weiter bestehende Gültigkeit der ordentlichen Kündigung eine unverständliche Härte.⁷

b) Prüfung, ob die Hürden für eine Zwangsräumung, wenn es sich um einen Haushalt mit Kindern handelt, erhöht werden,

Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit trifft nach den Erkenntnissen der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mittlerweile auch Haushalte von Familien mit Kindern.⁸ Sobald Minderjährige betroffen sind, schaltet sich in der Regel das Jugendamt ein. Es kommt dann bisweilen vor, dass Kinder aus der Familie in Obhut genommen werden, obwohl die Kindeswohlgefährdung alleine aus der Tatsache der Wohnungslosigkeit abgeleitet wird. Eine Räumung in die Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit sollte nicht erfolgen.

c) Die Verschuldensvermutung zulasten der Mieterinnen und Mieter entfällt, wenn das Jobcenter oder der Sozialhilfeträger direkt die Miete an die Vermieterinnen und den Vermieter überweist und sich aufgrund verspäteter oder unzureichender Überweisung Mietrückstände ansammeln, die den Vermieter/die Vermieterin zu einer Kündigung berechtigen,

Nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes darf den Leistungsberechtigten dadurch kein Nachteil entstehen, dass Leistungen der Grundsicherungsträger nicht oder nicht rechtzeitig an die Vermieter(innen) gezahlt werden, wenn dieser Umstand nicht durch die Leistungsberechtigten zu vertreten ist. Ein Verschulden der Grundsicherungsträger kann und darf in diesen Fällen nicht den Leistungsberechtigten zugerechnet werden. Dies ist klarzustellen.

⁶ Vgl. Positionspapier der AG SBV „Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung“, 14.02.2018.

⁷ Impulspapier Mehr bezahlbarer Wohnraum für Familien! Impulspapier des Deutschen Caritasverbandes, des Familienbundes der Katholiken und des Katholischen Siedlungsdienstes, 20. September 2018.

⁸ Vgl. Wohnungsnot im Wandel? Aktuelle Daten und Entwicklungen aus dem Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit, BAG Wohnungslosenhilfe e. V., Berlin.

d) Sicherstellung, dass Amtsgerichte bei einer drohenden Zwangsräumung, Jobcenter und Sozialämter frühzeitig informieren, zum Beispiel durch die Einführung einer Mitteilungspflicht,

Die Vernetzung vor Ort durch verschiedene Träger von Unterstützungsleistungen ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes entscheidend dafür, dass Personen in Notsituationen nicht durch das Netz der unterschiedlichen Hilfestrukturen fallen. Hierzu ist es hilfreich, wenn Amtsgerichte bei Zwangsräumungen die Grundsicherungsträger beiladen, um Lösungen im Interesse aller Beteiligten zu erwirken. Sind Grundsicherungsträger bei drohenden Zwangsräumungen nicht bereits involviert, sollte jedoch im Hinblick auf den Willen der Betroffenen und aus Datenschutzgründen die vorherige Zustimmung eingeholt werden, um die Grundsicherungsträger zu informieren.

e) Der Bund gemeinsam mit den Kommunen und Ländern nach Lösungen sucht, wie gewährleistet werden kann, dass Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, bei der Vermittlung in eine neue Wohnung aktive Hilfe zur Verfügung steht, und das Personal in den Beratungsstellen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen entsprechend geschult wird,

Die wohnungsbezogenen Kompetenzen werden in der Sozialberatung der Freien Wohlfahrtspflege (ebenso wie in der der Kommunen), auch in Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen immer wichtiger, um ganzheitlich präventive Hilfe leisten zu können. Dort, wo die Kompetenzen nicht in der einzelnen Beratungsstelle vorzuhalten sind, ist es wichtig die Durchlässigkeit der Beratung (zwischen Allgemeiner Sozialberatung, Schuldnerberatung etc.) zu steigern, so dass zielgenau Hilfe für sich gegenseitig beeinflussende Notlagen gewährt werden kann. Hierbei kommt einer crossmedialen sektorenübergreifenden ganzheitlichen Beratung angesichts der immer komplexer werdenden Lebenslagen eine besondere Bedeutung zu. Der Deutsche Caritasverband setzt sich dafür mit der Neuaufstellung seiner Online-Beratung nachdrücklich ein.

f) Entlassungen aus Institutionen, wie Haftanstalten so erfolgen, dass keine Obdachlosigkeit hieraus entsteht,

Wohnen und Wohnungsverlust ist aus Sicht der Beratenden in der Straffälligenhilfe das größte Problemfeld.⁹ Dies könnte schon dadurch entschärft werden, dass die Wohnkosten in der Zeit der Haft gesichert wären. Ca. 45 % der 50.391 Strafgefangenen werden nach weniger als einem Jahr wieder entlassen.¹⁰ Zum 31.08.2018 saßen 13.628 Personen in Untersuchungshaft.¹¹ Soweit Strafgefangene mit überschaubarer Haftdauer und Personen in Untersuchungshaft bereits vor Haftantritt eine Wohnung hatten, sollten sie in diese zurückkehren können.

Für alle anderen Haftentlassenen sollten – soweit diese keine Möglichkeiten haben, sich mit Wohnraum zu versorgen – Übergangswohnungen geschaffen werden.

⁹ Bukowski, Nickolai; Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe, 2018 S. 31.

¹⁰ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410187004.pdf?__blob=publicationFile, S. 15

¹¹ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile; S.5.

g) für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger finanzielle Neuregelungen innerhalb des SGB XII geprüft werden, die Kommunen im Wohnungsnotfall unterstützend abrufen können, da die bisher bestehenden Darlehens- und Überbrückungsleistungen nicht ausreichen;

Die vertiefte Prüfung der Ursachen und Lösungsmöglichkeiten von Wohnungsnotfällen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ist für den Deutschen Caritasverband ein dringliches Anliegen. Die Forderung allerdings kann im Detail nicht beurteilt werden, da nicht hinreichend klar ist, was gemeint ist. Im Rahmen der Überbrückungsleistungen werden Unterbringungskosten bereits übernommen.

2.4. Maßnahmen im Falle der bereits eingetretener Wohnungslosigkeit

Gefordert wird hier,

a) den „Housing First“-Ansatz primär einzusetzen und zu fördern,

Die Einrichtungen und Fachstellen der Wohnungslosenhilfe sind schon immer bestrebt, Menschen schnellstmöglich in eigenem Wohnraum unterzubringen und diese in eigenem Wohnraum zu unterstützen. Housing First ist hier ein ergänzender Ansatz, der die bereits geleistete Arbeit im Rahmen des betreuten Einzelwohnens ergänzt. Die Wohnungslosenhilfe würde diesen Ansatz gerne breiter anbieten. Die Unterbringung von Menschen in eigenem Wohnraum scheitert nicht an den Einrichtungen der kommunalen Obdachlosenhilfe und/oder der freien Wohlfahrtspflege, sondern idR an fehlendem (preisgünstigen) Wohnraum.

b) die finanzielle Absicherung der Betroffenen zu gewährleisten,

Auch hier ist die Verfügbarkeit von preisgünstigem Wohnraum die beste und schnellste Möglichkeit, Betroffene abzusichern. Bei steigenden Mietpreisen müssen die KdU regelhaft überprüft und angepasst werden.

c) die gesundheitliche Versorgung sicherzustellen,

Der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes in angemessenem Umfang für alle Menschen unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsstatus sicherzustellen. Dies vermeidet tatsächlich auch Kosten durch Verschlimmerungen von Krankheiten. Hierzu müssen auch die Angebote der niedrighschwelligigen Gesundheitsversorgung der Freien Wohlfahrt finanziell und sachlich besser ausgestattet werden. Die Gesundheitsversorgung von Wohnungs- und Obdachlosen wird vor allem durch freiwillige, meist spendenfinanzierte Angebote der Freien Wohlfahrtspflege oder sog. Medi-Netze geleistet. Diese werden auch stark durch Menschen ohne oder mit unklaren Leistungsansprüchen in Anspruch genommen. Sinnvoll ist die Einrichtung von Clearingstellen, die zwar den Angeboten nicht die Arbeit abnehmen, aber ggf. Finanzierungen unterstützen, indem sie Leistungsansprüche klären. Hierzu zählt die Inanspruchnahme der GKV oder PKV bei Versicherungspflichtigen, aber auch die Inanspruchnahme von ausländischen Kassen bei Versicherten mit Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC).

d) den Zugang zu Notunterkünften, unabhängig vom Sozialleistungsbezug zu ermöglichen, und die Kommunen auch mit Blick auf EU-Bürgerinnen und EU-Bürger dazu anzuhalten ihrer Unterbringungsverpflichtung nachzukommen,

Nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes muss allen Menschen, die obdachlos sind, ein Zugang zu Notunterkünften offen stehen. Dieser Zugang ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem Anspruch auf Sozialleistungen. Kommunen, die mit Hinweis auf den fehlenden Sozialleistungsbezug eine Notunterbringung verweigern, handeln aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes und der allgemeinen Rechtsprechung rechtswidrig.

e) eine menschenwürdige Notversorgung sicherzustellen, die auch die besonderen Bedürfnisse von Familien, Frauen und Jugendlichen verstärkt berücksichtigt, gendersensibel ausgestaltet ist, und zu erstellenden Leitlinien für eine menschenwürdige Notversorgung folgt,

Eine rechtskonforme Festlegung von Leitlinien und Standards würde Unsicherheiten und Rechtsverstößen entgegen wirken sowie Ausgrenzungs- und Verelendungsprozesse aufhalten bzw. beenden.

f) eine gute Betreuung für alle Betroffenen zu gewährleisten.

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist durch eine gleichwertige soziale Infrastruktur zu gewährleisten – auch in der Wohnungslosenhilfe. Eine Festlegung von Leitlinien und Standards für die Betreuung von Betroffenen in der Notversorgung würde Notsituationen beschleunigt beenden, Verelendungsprozesse aufhalten und tatsächlich Kosten sparen.

C. Antrag der Fraktion die Linke

1. Verbesserung der Wohnraumversorgung für einkommensarme sowie für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen.

a) ein öffentliches Wohnungsbauprogramm im Umfang von 10 Milliarden Euro für einen Neustart im sozialen, gemeinnützigen Wohnungsbau, zur Förderung des kommunalen, genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbaus nach Wiener Vorbild. Dabei muss ein bedarfsgerechter Anteil barrierefreier Wohnungen entstehen;

Wohnungspolitik ist auch Sozialpolitik. Alle politischen Ebenen sind aufgefordert, hier gemeinsam entschlossen zu handeln. Die Kommunen sind zentrale Akteure in der Wohnungspolitik und müssen hier eine aktive Rolle als Verantwortungsträger einnehmen. Die Kommunen haben über ihrer Wohnungsunternehmen eine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit zum Erhalt und zur Schaffung von günstigem Wohnraum. Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus ist ein zielgerichtetes Instrument, um auf angespannten Wohnungsmärkten Impulse für den bezahlbaren Wohnungsneubau zu setzen. Damit der gemeinwohlorientierte Wohnungsbestand nachhaltig gestärkt wird, bedarf es einer besseren Förderung von Wohnungsgenossenschaften, Initiativen und Organisationen, die langfristig sozial gebundenen Wohnungsbau umsetzen.

Aufgrund des demographischen Wandels erfordert die steigende Zahl älterer und hochaltriger Menschen auch eine konsequente Anpassung der baulichen Umgebung. Der Bedarf an barriere-

rearmen und barrierefreien Wohnungen nimmt dadurch und in Umsetzung des BTHG zu. Das bisherige KfW Förderprogramm „Altersgerecht umbauen“ ist vielfach überzeichnet, so dass eine Aufstockung der Fördermittel dringend geboten ist. Auch im Sinne der Inklusion braucht es Programme, mit denen entsprechende Wohnungen auch für Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen bezahlbar entstehen bzw. angepasst werden können.

b) die bedarfsgerechte Erhöhung und jährliche Anpassung des Wohngelds an die Mietpreis- (orientiert an Bruttowarmmiete) und Einkommensentwicklung;

Damit das Wohngeld als ein der Grundsicherung vorgelagertes Sicherungssystem seine Wirksamkeit entfalten kann, ist eine regelmäßige Anpassung der berücksichtigungsfähigen Miethöchstbeträge, der Einkommensgrenzen und der Höhe der Wohngeldleistungen notwendig. Nur so kann der Drehtüreffekt vermieden werden, der dazu führt, dass durch die jährliche Anpassung der Regelbedarfe Wohngeldempfänger aus dem Wohngeldbezug herauswachsen bzw. in das Grundsicherungssystem zurück fallen. Der Deutsche Caritasverband fordert daher, dass im Wohngeldgesetz eine echte Dynamisierung aufgenommen wird, die eine regelmäßige Anpassung vorsieht.

c) eine deutliche Erhöhung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft auf ein existenzsicherndes Niveau und die Streichung der Sanktionen im SGB II sowie der Leistungseinschränkungen im SGB XII inklusive derjenigen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung;

Zu niedrig angesetzte Angemessenheitsobergrenzen, die den Wohnungsmarktverhältnissen vor Ort nicht gerecht werden, haben für die Betroffenen zur Folge, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht in voller Höhe als angemessen anerkannt werden. Dies führt oftmals dazu, dass die ungedeckten Kosten von den Betroffenen aus dem Regelbedarf finanziert werden müssen, wenn sie nicht in eine als angemessen geltende Wohnung umziehen (können). Der Deutsche Caritasverband fordert daher, dass die abstrakte und konkrete Angemessenheitsgrenze in einem transparenten und sachgerechten Verfahren zu ermitteln sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Angemessenheitsgrenze so ermittelt wird, dass das menschenwürdige Existenzminimum in jedem Einzelfall gedeckt wird. Die angemessene Wohnung muss für die Leistungsbezieher tatsächlich verfügbar sein. Auch die Angemessenheit der Heizkosten müssen in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Verfahren ermittelt werden, das sicherstellt, dass der tatsächliche Bedarf abgebildet wird.¹²

Neben dem dringenden Reformbedarf beim Recht der wirtschaftlichen Grundsicherung in Bezug auf die Kosten der Unterkunft ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes eine Reform der Sanktionen überfällig. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der geltenden Sanktionsvorschriften die Grenzen der Verhältnismäßigkeit teilweise überschritten. Der Deutsche Caritasverband lehnt insbesondere eine vorübergehende Streichung der Leistungen für

¹²Vgl. Fachpolitischer Impuls des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2018 - Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII rechtssicher und auskömmlich ermitteln, 19.2.2018.

die Kosten der Unterkunft ab, die im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass die Betroffenen auf der Straße stehen und wohnungslos werden. ¹³

d) eine wirkungsvolle Begrenzung der Mietpreise sowohl in bestehenden als auch für neu abzuschließende Mietverhältnisse;

Die geltende Mietpreisbremse ist – nicht zuletzt wegen der zahlreichen Ausnahmen – nur schwer verständlich und in ihren Auswirkungen undurchsichtig.

e) einen verbesserten Zugang für EU-Bürger*innen zu sozialer Sicherung, einschließlich der Übernahme von Kosten der Unterkunft;

Hier wird nicht hinreichend deutlich, worauf der Antrag zielt. Wenn gemeint ist, dass die Sozialleistungsausschlüsse für bestimmte Gruppen ganz oder teilweise geändert werden sollen, müsste dies konkret formuliert werden, um eine Bewertung zu erlauben. Es lässt sich aber unabhängig von der Frage der Leistungsausschlüsse feststellen, dass die Zugänge zum Wohnungsmarkt für einkommensarme Menschen mit Migrationshintergrund, incl. ausländischer EU-Bürger(innen) idR noch schlechter sind als für Deutsche in vergleichbarer ökonomischer Lage. Auf engen Wohnungsmärkten entscheidet nicht selten das soziale Netzwerk vor Ort über die Chance, eine Wohnung zu finden. Diese Probleme sind nicht durch Regelungen zur Übernahme der KdU zu lösen.

f) einen besseren Schutz der Wohnungssuchenden vor Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt;

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt theoretisch auch vor Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt kommt dennoch häufig vor und betrifft vor allem Personen mit einem ausländisch klingenden Namen, muslimischer Religionszugehörigkeit und/oder einer dunklen Hautfarbe.¹⁴ Besonders häufig ist Diskriminierung bei der Vergabe von kleineren und einfach ausgestatteten Wohnungen sowie in Kommunen mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu beobachten. Das hat zur Folge, dass ärmere Migrant(inn)en, die preiswerten Wohnraum benötigen, besonders unter Diskriminierung leiden. Notwendig sind der Abbau von Vorurteilen bei Vermieter(inne)n sowie die niedrigschwellige und wohnortnahe Unterstützung der Betroffenen (wird z.B. auch durch den Migrationsdienst geleistet)¹⁵.

¹³ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e. V. als sachkundiger Dritter nach § 27a BVerfGG im Verfahren 1BvL 7/16, 28.2.2017.

¹⁴ Studie von SPIEGEL und Bayerischem Rundfunk, Migranten werden bei der Wohnungssuche benachteiligt, <https://www.hanna-und-ismail.de/>; Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Berlin 2015, <https://www.antidiskriminierungsstelle.de>.

¹⁵ <https://www.zuhause-fuer-jeden.de/wp-content/uploads/2018/10/18-10-15-WohnenMigranten-Fachpolitischer-Impuls-zur-Jahreskampagne-2018-2.pdf>

2. Verhinderung von Zwangsräumungen

a) Zwangsräumungen in die Wohnungslosigkeit sowie bei Nichtverschulden von Mieterinnen oder den Mieter gesetzlich ausgeschlossen werden;

Durch das Mietrecht hat der Gesetzgeber ein Regularium geschaffen, das die Interessen von Mietern und Vermietern schützen, zum Ausgleich bringen und Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis gewährleisten soll. Wichtig ist, dass Entscheidungen im Einzelfall, die zu einer unzumutbaren Härte für den einen oder anderen Vertragspartner führen würden, möglich sind und auch ausgeschöpft werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, wem das Risiko von Störungen wie z. B. ein Zahlungsverzug auferlegt wird. Zahlen Mieter ihre Miete nicht (rechtzeitig) oder besteht berechtigter Eigenbedarf, müssen Vermieter grundsätzlich ein Recht haben, das Mietverhältnis zu beenden. Das Risiko der Wohnungslosigkeit nach einer Zwangsäumung kann nicht von vornherein einseitig zu Lasten der Vermieter(in) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss eine Räumung in die Wohnungslosigkeit vermieden werden, z.B. dadurch dass alternativer und angemessener Wohnraum von der Kommune angeboten wird.

Nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes dürfen Mieter, die in Mietrückstände geraten oder von Eigenbedarfskündigung betroffen sind, kein Nachteil dadurch entstehen, dass Leistungen der Grundsicherungsträger nicht oder nicht rechtzeitig an die Vermieter(innen) gezahlt werden, wenn dieser Umstand nicht durch die Leistungsberechtigten zu vertreten ist. Ein Verschulden der Grundsicherungsträger kann und darf in diesen Fällen nicht den Leistungsberechtigten zugerechnet werden und zur Zwangsäumung führen.

b) kommunale Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten überall eingeführt und diese verpflichtend benachrichtigt werden, um drohende Räumungen verhindern zu können;

Die bestehende Praxis zeigt, dass die Arbeit kommunaler Fachstellen gerade auch in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege gute Ergebnisse erbringt und Wohnungslosigkeit vermeidet.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine bundeseinheitliche, geschlechterdifferenzierte Wohnungsnotfallstatistik

Im Antrag wird die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für eine bundeseinheitliche, geschlechterdifferenzierte Wohnungsnotfallstatistik gefordert.

Eine bundesweite Wohnungsnotfallstatistik stellt eine wichtige Grundlage dar für die Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung und Prävention von Wohnungslosigkeit im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen. Wichtig ist dabei, dass die Daten auch Auskunft über Alter, Geschlecht und Haushaltsstruktur der betroffenen Personen und Haushalte geben. Eine geschlechterdifferenzierte Analyse ist Voraussetzung dafür, dass eine geschlechterspezifische Arbeit in der Wohnungslosenhilfe auf einer empirisch gesicherten Grundlage weiterentwickelt werden kann.

4. Sicherung eines angemessenen Angebots an Hilfe- und Unterbringungseinrichtungen für Wohnungs- und Obdachlosedurch

a) die Etablierung gesetzlicher Mindeststandards für Einrichtungen zur Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen;

Bisher gibt es keine verbindlichen Standards für die meist kommunale Unterbringung von Obdachlosen. I.d.R. macht die Rechtsprechung Vorgaben, wie die Ausstattung und Standards sein sollten. Einige Kommunen lehnen Verbesserungen ab, da sie befürchten, dass dadurch weitere Obdachlose angezogen werden (sog. Push und Pull Faktoren). Eine Festlegung von Mindeststandards könnte hier eine Klarheit befördern und deren Einhaltung bundesweit gewährleisten. In den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege werden diese Standards bereits durch die Leistungsträger festgelegt.

b) zusätzliche finanzielle Hilfen für die Kommunen, u. a. für bedarfsgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote;

Die soziale Infrastruktur für die von Wohnungsnot Bedrohten ist gerade in Zeiten angespannter Wohnungslosigkeit von hoher Bedeutung. Es kann festgestellt werden, dass die zusätzlichen Mittel, die zuletzt über die EU im Rahmen des EHAP-Programms zur Verfügung gestellt wurden, sehr effizient eingesetzt werden und nachhaltige Wirkung im Rahmen der geförderten Projekte haben. Gerade am Bsp. der EU-Bürger(innen) in der Wohnungslosenhilfe wird in einigen Regionen aktuell deutlich, dass das etablierte Hilfesystem an seine Grenzen kommen kann.

c) eine verbesserte Gesundheitsversorgung;

Siehe im Detail Frage 2.4. c im Antrag Bündnis 90/Die Grünen.

5. Unterstützung der Kommunen bei der Bekämpfung von Wohnungslosigkeit

a) der „Housing-First“-Ansatz zur sofortigen Versorgung von Wohnungslosen mit Wohnungen durch ein Förderprogramm unterstützt wird;

Bewertung siehe Punkt 2.4. a (Antrag Bündnis 90/Die Grünen)

b) die Bundesregierung darauf hinwirkt, dass die Kommunen Wohnungen in einem geschützten Segment selbst anbieten oder anmieten (sog. Generalmietermodell);

Der Deutsche Caritasverband befürwortet die Anmietung von Wohnungen, die einem besonderen Schutz unterliegen, durch Angebote der Freien Wohlfahrtspflege, da diese Angebote der Wohnungslosenhilfe die sozialen Hilfen nach § 67 SGB XII umsetzen. Die Kommunen übernehmen i.d.R. nur die Unterbringung nach Ordnungsrecht. Kompetenzen für Hilfen und Unterstützung in Normalwohnraum liegen vor allem bei den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Anmietung durch die Kommunen und Weitergabe an die Träger der Wohnungslosenhilfe scheint im Sinne einer effizienten Umsetzung von Hilfen und damit auch fiskalisch sinnvoller.